

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Frau Sabine Herzog
3003 Bern

24. September 2014

Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Herzog
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Unterlagen vom 17. Juli 2014 des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Kommunikation über die Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV).

1. Allgemeine Bemerkung

Zu den Änderungswünschen der Kantone hinsichtlich zusätzlichen Lebensraums für Wasser- und Zugvögel mit der Vergrösserung der Schutzgebiete Kaltbrunner Riet (St. Gallen), Alter Rhein (St. Gallen) und Bolle die Magadino (Tessin) haben wir keine Bemerkungen.

2. Verordnungsentwurf

Art. 5 Abs. 1 b^{bis} / f^{bis} Fütterungsverbot/Modellflugbetrieb

Das Verbot von Fütterungen und Salzlecken für Wildtiere in WZVV-Gebieten wird begrüsst, denn diese führen oft zu Problemen, wie im erläuternden Bericht richtig ausgeführt wird. Sollten Korruren zur Raumlenkung, Schadenverhütung oder Bestandsregulierung beispielsweise von Wildschweinen notwendig werden, kann dies gebietsspezifisch in Art. 2 Abs. 2 WZVV geregelt werden.

Auch das Verbot des Betriebs von Modellflugzeugen in den Wasser- und Zugvogelreservaten wird begrüsst.

Art. 9 Abs. 1 Voraussetzung für eine Bestandsregulation jagdbarer Arten in WZV

In einigen WZV-Reservaten können nicht nur jagdbare, sondern auch geschützte Arten Probleme verursachen seien es Artenschutzprobleme (zum Beispiel Mittelmeermöwe) oder Schäden (zum Beispiel Biber). Es wird vorgeschlagen, den Artikel auf geschützte Arten gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Jagdgesetzes (JSG) und Art. 4 der Jagdverordnung (JSV) auszudehnen. Im Fall von Massnahmen gegen geschützte Arten ist der Beizug der kantonalen Naturschutzfachstelle aber zwingend.

Antrag 1

Art. 9 soll auch auf geschützte Arten ausgedehnt werden. Art. 9 Abs. 2 ist in diesem Fall dahingehend zu ergänzen, dass bei Massnahmen gegen geschützte Arten zwingend die kantonale Naturschutzfachstelle vorgängig beizuziehen sei.

Art. 9 Abs. 1^{ter} Bewilligungspflicht

Neu soll die Bewilligungspflicht für Massnahmen in nationalen Wasservogelreservaten an die Kantone delegiert werden. Somit besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Handhabung, was nicht im Sinne der grundsätzlichen Schutzziele sein kann. Die Kompetenz für Bestandseingriffe soll daher in internationalen wie auch nationalen Wasservogelreservaten beim Bund verbleiben.

Antrag 2

Die Bewilligungskompetenz für Bestandsregulierungen ist sowohl in internationalen wie auch nationalen Wasservogelreservaten beim Bund (Bundesamt für Umwelt) zu belassen.

Art. 9a Vollzugshilfe Kormoran

Der (politische) Druck auf geschützte Tierarten, die in Konkurrenz zu menschlichen Tätigkeiten stehen, ist hoch. Um Diskussionen und Massnahmen auf möglichst sachlicher Ebene führen und entscheiden zu können, begrüssen wir die Erarbeitung der Vollzugshilfe. Wichtig ist hier eine breit abgestützte Diskussion und später eine schweizweit einheitliche Handhabung bei der Umsetzung der Massnahmen.

Art. 10 Abs. 1 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

Die bisherige und weiterhin übernommene Formulierung, welche die Wildschutzorgane zum Abschuss verletzter oder kranker Tiere "verpflichtet", erscheint zu absolut. Darin wird der alte Gedanke der Hege und Pflege des Wildes durch den Menschen erkennbar und weniger die heutige Ausrichtung der Fauna-Vorranggebiete, in denen sich Populationen natürlich (inklusive Krankheiten und Verletzungen) entwickeln können. Es gibt etliche Krankheiten oder Verletzungen, von denen sich Wildtiere erholen können. Zudem bilden diese Wildtiere die Nahrungsgrundlage der sich ausbreitenden Grossraubtiere.

Antrag 3

Art. 10 Abs. 1 soll weniger absolut formuliert werden.

Vorschlag: "Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten (Seuchen) oder aus Tierschutzgründen notwendig ist."

Art. 10 Abs. 1^{bis} Neozoen-Bekämpfung

Die Verankerung von Massnahmen zur Neozoenbekämpfung in der WZV wird aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes begrüsst. Die Schutzziele des Gebiets sind aber auch in diesem Fall vorrangig zu beachten.

Für die Umsetzung der Massnahmen nach Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV gegen nicht einheimische Tiere sollten die Kantone die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den Reservatsaufsehern bei Bedarf auch Jagdberechtigte beizuziehen.

Antrag 4

Art. 10 Abs. 1^{bis} soll wie folgt ergänzt werden:

"...gegen nicht einheimische Tiere unter Berücksichtigung der Schutzziele;"

Die Reservatsaufseher sollen zudem nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle die Möglichkeit haben, bei begründetem Bedarf auch Jagdberechtigte beizuziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- sabine.herzog@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Wald BVU